

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



16. Jahrgang

Potsdam, den 19. Juli 2007

Nummer 6

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Viertes Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 21. Juni 2007	138
Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Übertragung einzelner Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals der Schulen auf Schulleiterinnen und Schulleiter (VV-Dienstvorgesetztaufgaben-Übertragung-DAÜVV) vom 6. Juni 2007	141
Organisationsverfügung für das Landesinstitut für Lehrerbildung vom 7. Juni 2007	142

Jugend

Richtlinie zur Förderung berufspädagogischer Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe (RL berufspädagogische Maßnahmen - RLberpäd) vom 5. Juni 2007	143
--	-----

II. Nichtamtlicher Teil

Lesefassung der Verwaltungsvorschriften zur Übertragung einzelner Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals der Schulen auf Schulleiterinnen und Schulleiter (VV-Dienstvorgesetztaufgaben-Übertragung - DAÜVV)	146
Mitteilung über die Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung, Landesorganisationen und Heimbildungsstätten gemäß §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz - BbgWBG)	147
Interaktive Bildungsplattform zum Umwelt- und Klimaschutz jetzt online	147
Neue Bildungsmaterialien des Bundesumweltministeriums	148
Einstieg Abi Messe in Berlin	148
Stellenausschreibungen im Bundesgebiet	149
Stellenausschreibungen für den Auslandsschuldienst	149

I. Amtlicher Teil

Bildung

Viertes Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Vom 21. Juni 2007
(GVBl. I S. 110)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Das Kindertagesstättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), geändert durch Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46, 47), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Tagesbetreuungsangebots“ wird durch das Wort „Kindertagesbetreuungsangebots“ ersetzt.
 - b) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Tagespflege“ wird durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr sollen auch nach Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen im Umfang der Mindestbetreuungszeit weiter betreut werden.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „auch“ das Wort „Kindertagespflege“ und ein Komma eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem bisherigen Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Kindertagesbetreuung dient der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern bis zum

Ende des Grundschulalters. Die Aufgabe kann in Kindertagesstätten, in Kindertagespflege sowie im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schul- und Sozialwesens durchgeführt werden. Integrierte Angebote von Schule und Kindertagesbetreuung verbinden die Bildungs-, Freizeit- und Spielangebote beider Einrichtungen und fassen sie zu einem ganzheitlichen, an den Lebenssituationen und Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder orientierten Ganztagsangebot zusammen. Spielkreise sind Betreuungsangebote in Verantwortung der Eltern, die durch Fachkräfte unterstützt und zeitweise angeleitet werden.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) In Absatz 3 wird das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die im Folgenden für Kindertagesstätten bestimmten Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die anderen Formen der Kindertagesbetreuung entsprechend.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Die gemäß § 23 Abs. 3 vereinbarten Grundsätze über die Bildungsarbeit in Kindertagesstätten bilden den für alle Einrichtungen verbindlichen Rahmen.“
 - bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
 - cc) Nach Satz 5 werden folgende Sätze 6, 7 und 8 angefügt:

„Die Kindertagesstätten sind berechtigt und verpflichtet, bei den von ihnen betreuten Kindern im letzten Jahr vor der Einschulung den Sprachstand festzustellen und, soweit erforderlich, Sprachförderkurse durchzuführen. Einrichtungen in freier Trägerschaft können diese Aufgabe auch für Kinder durchführen, die in keinem Betreuungsverhältnis zu einer Kindertageseinrichtung stehen; kommunale Einrichtungen sind hierzu verpflichtet. Die Durchführung der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung lässt Leistungsverpflichtungen anderer Sozialleistungsträger unberührt.“
 - b) In Absatz 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „unterstützen“ ein Komma und die Wörter „regelmäßig den Entwicklungsstand der Kinder festzustellen“ eingefügt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Umsetzung der Ziele und Aufgaben wird in einer pädagogischen Konzeption beschrieben, die in jeder Kindertagesstätte zu erarbeiten ist. In dieser Konzeption ist ebenfalls zu beschreiben, wie die Grundsätze elementarer Bildung Berücksichtigung finden und die Qualität der pädagogischen Arbeit überprüft wird.“

- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Kindertagesstätten können durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet werden, ihre Arbeit durch Qualitätsfeststellungen überprüfen zu lassen.“

5. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Angabe „des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546)“ durch die Angabe „Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

6. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Tagesstätte“ durch das Wort „Kindertagesstätte“ ersetzt.

7. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Gesundheitsvorsorge

(1) Der Träger der Einrichtung oder die Tagespflegeperson hat den öffentlichen Gesundheitsdienst dabei zu unterstützen, dass alle in Kindertagesbetreuung befindlichen Kinder in Ergänzung sonstiger Vorsorgeangebote gemäß dem Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz ärztlich und zahnärztlich untersucht werden, der Impfstatus überprüft und eine Schließung von Impfücken angeboten wird. Diese Vorsorgemaßnahmen sollen grundsätzlich in der Kindertagesstätte durchgeführt werden.

(2) Jedes Kind muss, bevor es erstmalig in Kindertagesbetreuung aufgenommen wird, ärztlich untersucht werden. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn gesundheitliche Bedenken nicht bestehen. Im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung wird der Impfstatus überprüft und eine Schließung von Impfücken angeboten.

(3) Zur Prävention und Früherkennung von Kindesvernachlässigungen und Kindesmisshandlungen arbeiten Kindertagesstätten und Einrichtungen der gesundheitlichen und sozialen Betreuung eng zusammen. § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt hiervon unberührt.

(4) Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und der Suchtvorbeugung darf in Kindertagesstätten und auf deren Gelände nicht geraucht werden.“

8. Die Überschrift des Abschnitts 4 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Tagesbetreuungsangebots“ wird durch das Wort „Kindertagesbetreuungsangebots“ ersetzt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Kinder mit einem besonderen Förderbedarf nach den §§ 27, 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder den §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind in Kindertagesstätten aufzunehmen, wenn eine diesem Bedarf entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden können.“

- b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach den Wörtern „Hierbei sind“ die Wörter „die Realisierung des Förderauftrages gemäß § 3 dieses Gesetzes sowie der §§ 22 und 22a des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ und ein Komma eingefügt und nach der Angabe „§ 5“ die Wörter „des Achten Buches Sozialgesetzbuches“ durch die Wörter „des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

10. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Bundesangestelltentarifvertrages (BAT-O)“ wird durch die Angabe „Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst“ ersetzt.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 werden die Angabe „des Sozialgesetzbuches“ durch die Angabe „Sozialgesetzbuch“ und die Angabe „39, 40 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

- bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Einrichtungen, die nicht die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllen oder die nicht grundsätzlich allen Kindern offen stehen, können von der Finanzierung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden das Wort „mindestens“ gestrichen und die Wörter „des Rechtsanspruchs“ durch die Wörter „der Verpflichtungen“ ersetzt.

- bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Zusätzlich wird ein pauschalierter Zuschuss für die Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 6 und 7 gewährt, der sich an der Zahl der Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung orientiert. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann diesen zusätzlichen Zuschuss hiervon abweichend insbesondere nach sozialen Kriterien bemessen.“

c) In Absatz 4 wird das Wort „Tagespflegestelle“ durch das Wort „Kindertagespflegestelle“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Land beteiligt sich an den Kosten der Kinder-tagesbetreuung durch einen zweckgebundenen Zuschuss an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. In den Jahren 2007 und 2008 stellt das Land den Betrag von 132 912 000 Euro jährlich zweckgebunden zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung zur Verfügung. Für die Verteilung dieses Betrages werden die Zahlen der Kinder im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gemäß der amtlichen Statistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres angesetzt. Zusätzlich stellt das Land im Jahr 2007 3 670 000 Euro und im Jahr 2008 zweckgebunden 4 000 000 Euro zum Ausgleich der Aufgaben gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 und § 3 Abs. 1 Satz 6 und 7 zur Verfügung. Dieser Betrag wird hälftig verteilt nach der Zahl der Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr gemäß der amtlichen Statistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres sowie der Zahl der vom öffentlichen Gesundheitsdienst im Rahmen der Untersuchungen zur Schulfähigkeit ausgewiesenen Kinder mit niedrigem Sozialstatus des jeweils letzten Jahres. Die Landeszuschüsse werden im Zwei-Jahres-Rhythmus, erstmalig im Jahr 2009, der Kinderzahl und der Personalkostenentwicklung sowie dem Umfang des Kindertagesbetreuungsangebots angepasst. Dem Land ist die zweckgemäße Verwendung der Mittel durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nachzuweisen.“

12. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird die Angabe „des Sozialgesetzbuches“ durch die Angabe „Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „die sich aus der“ und in Nummer 2 wird jeweils das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.

14. § 19 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „des Sozialgesetzbuches“ wird durch die Angabe „Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

15. § 20 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „des Sozialgesetzbuches“ wird durch die Angabe „Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

16. § 22 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB X)“ wird durch die Angabe „Zehnten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

17. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Anzahl und Qualifikation der notwendigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das erforderliche Personal zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Satz 6 und 7,“

b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „Angebotes von“ wird das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.

bb) Nach den Wörtern „Rahmen von“ wird das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.

cc) Der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.

c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Gegenstand, Maßstäbe und Durchführung von Qualitätsfeststellungen gemäß § 3 Abs. 4.“

Artikel 2

Neufassung des Kindertagesstättengesetzes

Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Kindertagesstättengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Potsdam, den 21. Juni 2007

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

**Verwaltungsvorschriften zur Änderung
der Verwaltungsvorschriften zur Übertragung
einzelner Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten
der Lehrkräfte und des sonstigen
pädagogischen Personals der Schulen auf
Schulleiterinnen und Schulleiter
(VV-Dienstvorgesetztenaufgaben-Übertragung –
DAÜVV)**

Vom 6. Juni 2007
Gz.: 15.2

Auf Grund des § 146 in Verbindung mit § 71 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

**1 – Änderung der VV-Dienstvorgesetztenaufgaben-
Übertragung**

Die VV-Dienstvorgesetztenaufgaben-Übertragung vom 30. August 2003 (ABl. MBS S. 267) werden wie folgt geändert:

1. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5 – Nebentätigkeit

(1) Die Schulleiterinnen und Schulleiter erteilen die Genehmigung zur Ausübung von Nebentätigkeiten gemäß § 31 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes.

(2) Für die Versagung der Genehmigung zur Ausübung von Nebentätigkeiten gemäß § 31 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes oder die Untersagung oder eine Auflagenerteilung gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 TV-L sind ebenfalls die Schulleiterinnen und Schulleiter zuständig.“

2. Nach Nummer 7 werden folgende Nummern 7a und 7b eingefügt:

„7a – Arbeitsschutz

Die Schulleiterinnen und Schulleiter nehmen die Aufgaben nach dem Arbeitsschutzgesetz wahr, soweit die Aufgaben nicht dem Schulträger obliegen. Sie können die Aufgaben gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz auf zuverlässige und fachkundige Lehrkräfte schriftlich übertragen, wobei die Organisationsverantwortung bei den Schulleiterinnen und Schulleitern verbleibt.“

„7b – Schaffung von Arbeitsgelegenheiten

Die Schulleiterinnen und Schulleiter legen die beabsichtigten Arbeitsgelegenheiten in inneren Schulangelegenheiten ihrem staatlichen Schulamt zur Zustimmung vor. Nach Zustimmungserteilung führen die Schulleiterinnen und Schulleiter in Zusammenarbeit mit den vom Staatlichen Schul-

amt benannten Maßnahmeträgern das Antragsverfahren bei der zuständigen Behörde (zum Beispiel Jobcenter, Optionskommune) durch und treffen die Entscheidung über die Auswahl und die Eingliederung der Langzeitarbeitslosen in den Schulbetrieb.

3. Die Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8 – Schulen des Modellvorhabens
„Stärkung der Selbstständigkeit von Schulen“

Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Schulen, die am Modellvorhaben „Stärkung der Selbstständigkeit von Schulen“ teilnehmen (Mitteilung MBS 23/05 vom 6. April 2005, ABl. MBS S. 128), nehmen über die Dauer des Modellvorhabens hinaus gegenüber den Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischen Personal zusätzlich weitere Aufgaben der Dienstvorgesetzten oder des Dienstvorgesetzten wahr. Diese Aufgaben nehmen mit Wirkung vom 1. August 2007 zudem die Schulleiterinnen und Schulleiter der Oberstufenzentren wahr. Die Aufgaben umfassen:

- a) den Abschluss von Arbeitsverträgen mit Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischen Personal im Rahmen der Vorgaben des staatlichen Schulamtes,
- b) den Abschluss von Änderungsverträgen über den Umfang der Beschäftigung und die Erteilung der beamtenrechtlichen Bescheide über die befristete Erhöhung des Beschäftigungsumfangs im Rahmen der Vorgaben des staatlichen Schulamtes,
- c) den Ausspruch von Ermahnungen, Abmahnungen und Kündigungen gegenüber angestellten Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischen Personal sowie von missbilligenden Äußerungen (Zurechtweisungen, Ermahnungen, Rügen und dergleichen), die keine Disziplinarmaßnahmen sind, gegenüber Lehrkräften im Beamtenverhältnis; der Ausspruch von Kündigungen bedarf der Zustimmung des zuständigen staatlichen Schulamtes,
- d) die Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden über die dienstliche Tätigkeit der Lehrkräfte,
- e) die Entscheidung über die Vergabe von Leistungsprämien und Leistungszulagen im Rahmen der Vorgaben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und des staatlichen Schulamtes sowie
- f) die Genehmigung und Verpflichtung sowie die Abordnung der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals zur Fortbildung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Einzelne Aufgaben können im Rahmen der mit den Modellschulen zu schließenden Vereinbarungen ausgenommen werden.“

4. In Nummer 9 Abs. 1 wird die Angabe „30. September 2007“ durch die Angabe „31. Juli 2012“ ersetzt.

2 – Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. Juni 2007 in Kraft.

Potsdam, den 6. Juni 2007

Der Minister
Für Bildung, Jugend und Sport

Holger Rupprecht

**Organisationsverfügung
für das Landesinstitut für Lehrerbildung**

vom 7. Juni 2007

1. Die Errichtung des Landesinstituts für Lehrerbildung basiert auf § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Landesinstituts für Lehrerbildung vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 86)

Das Landesinstitut für Lehrerbildung ist eine Einrichtung des Landes gemäß § 13 Abs. 1 Landesorganisationsgesetz und untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des für Schule zuständigen Ministeriums.

Das Landesinstitut für Lehrerbildung wird im Abkürzungsverzeichnis des Landes Brandenburg als „LaLeb“ geführt.

2. Das Landesinstitut für Lehrerbildung hat seinen Sitz in Potsdam. Zur Bildung von Studienseminaren können Außenstellen eingerichtet werden. Die Einrichtung von Außenstellen und die Festlegung des jeweiligen Ausbildungsangebots für die Lehrämter gem. § 2 Brandenburgischem Lehrerbildungsgesetz an den Standorten des Landesinstituts für Lehrerbildung bedarf der Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums.
3. Die vom Landesinstitut wahrzunehmenden Aufgaben bestimmen sich nach § 10 des Brandenburgischen Lehrerbil-

dungsgesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen.

4. Die Organisationsstruktur ergibt sich aus einem vom für Schule zuständigen Ministerium zu genehmigenden Organigramm, das Grundlage für eine von der Leitung des Landesinstituts für Lehrerbildung zu erstellenden Geschäftsverteilungsplans ist.
5. Das Landesinstitut für Lehrerbildung arbeitet eigenverantwortlich im Rahmen der geltenden Regelungen und der mit dem für Schule zuständigen Ministerium abzuschließenden Zielvereinbarungen.
6. Die dem Landesinstitut für Lehrerbildung für das Haushaltsjahr 2007 zur Verfügung stehenden Mittel ergeben sich aus den nicht verbrauchten und nicht gesperrten Ansätzen der Kapitel 05 110 und 05 120 (ausgenommen Hgr. 4). Vom Haushaltsjahr 2008 an werden diese Mittel in dem neuen Kapitel 05 115 etatisiert.
7. Die Leiterin oder der Leiter des Landesinstituts für Lehrerbildung nimmt Dienstvorgesetztenfunktion über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesinstituts für Lehrerbildung wahr, soweit diese durch das für Schule zuständige Ministerium übertragen wurde.
8. Die Leiterin oder der Leiter des Landesinstituts für Lehrerbildung vertritt die Einrichtung nach außen.
9. Die Organisationsverfügung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschriften über die staatlichen Studienseminare vom 18. März 2004 (ABl.MBJS S. 172) und der Errichtungserlass für das Landesprüfungsamt außer Kraft.

Potsdam, 7. Juni 2007

Der Minister
für Bildung, Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Jugend

Richtlinie zur Förderung berufspädagogischer Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe (RL berufspädagogische Maßnahmen – RLberpäd)

Vom 05. Juni 2007
Gz.: 23.6

1. **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
 - 1.1 Das Land gewährt unter Einsatz von Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den ESF 2007-2013 und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen auf Grund von § 82 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - zur Finanzierung der Kostensätze für berufspädagogische Maßnahmen gemäß §§ 27 Abs.3 und 41 i. V. m. § 13 Abs.2 oder allein auf der Grundlage des §13 Abs.2 des SGB VIII.
 - 1.2 Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Ausbildungs- und Berufsfähigkeit junger Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen und Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf berufspädagogische und sozialpädagogische Unterstützung angewiesen sind. Durch intensive sozialpädagogische Betreuung soll insbesondere der Übergang in berufliche Ausbildung verbessert werden, um somit für junge Menschen perspektivisch höhere Arbeitsmarktchancen zu erzielen.
 - 1.3 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen.
 - 1.4 Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
2. **Gegenstand der Förderung**

Entsprechend der Zielstellung in Nummer 1.2 ergeben sich zwei Förderungsbereiche:

 - 2.1 Sozialpädagogisch begleitete berufsvorbereitende Maßnahmen (vorbereitende Maßnahmen) und
 - 2.2 sozialpädagogische Betreuung zur beruflichen Integration (sozialpädagogische Betreuung).
3. **Zuwendungsempfänger**

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Land Brandenburg.
4. **Zuwendungsvoraussetzungen**
 - 4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, als derselbe Förderzweck aus anderen Landesmitteln bezuschusst wird.
 - 4.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie schließt eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) - , aus den regional übergreifenden Operationellen Programmen des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen sowie eine Förderung aus den Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union für den unter Nummer 1.2 genannten Zuwendungszweck aus.
 - 4.3 Nach dieser Richtlinie können Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 nur gefördert werden, wenn die Jugendlichen aufgrund ihrer persönlichen Voraussetzungen keine Chance auf dem Ausbildungsstellenmarkt haben und Hilfen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitssuchende - oder des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) - Arbeitsförderung - nicht den gewünschten Erfolg erwarten lassen.
 - 4.4 Maßnahmen gemäß Nummer 2.2 können für alle jungen Menschen gefördert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie nur durch diese Hilfe
 - den jeweiligen Übergang in eine Berufsvorbereitung, Berufsausbildung oder Berufstätigkeit erreichen,
 - erfolgreich an einer Berufsvorbereitung oder Berufsausbildung teilnehmen oder
 - den Abschluss einer Berufsausbildung erwerben.
 - 4.5 Die Bewilligung der Zuwendung zur Finanzierung der Kostensätze für Maßnahmen gemäß den Nummern 2.1 und 2.2 setzt voraus, dass
 - 4.5.1 mit der Zuwendung ausschließlich neu begonnene Maßnahmen finanziert werden und
 - 4.5.2 gemäß § 77 SGB VIII ein Kostensatz auf der Basis detaillierter Kostenpläne zwischen Maßnahmeträger und örtlich zuständigem Jugendamt vereinbart wurde.
 - 4.6 Eine Förderung erfolgt nur für Teilnehmer mit Hauptwohnsitz im Land Brandenburg.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuweisung
- 5.4 Höhe der Zuwendung:
Die Förderung beträgt
- a) für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1:
max. 25 Euro, jedoch nicht mehr als 75 v.H. der ESF-zuschussfähigen Gesamtausgaben je besetztem Platz und Kalendertag
- b) für Maßnahmen gemäß Nummer 2.2:
max. 10,50 Euro, jedoch nicht mehr als 75 v.H. der ESF-zuschussfähigen Gesamtausgaben bei durchschnittlichem Förderbedarf,
max. 5 Euro, jedoch nicht mehr als 75 v.H. der ESF-zuschussfähigen Gesamtausgaben bei halbem Förderbedarf oder
max. 21 Euro, jedoch nicht mehr als 75 v.H. der ESF-zuschussfähigen Gesamtausgaben bei doppeltem Förderbedarf,
jeweils pro besetztem Platz und Kalendertag
- 5.5 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für sozialpädagogische Begleitung und Lehrpersonal sowie teilnehmerbezogene Aufwendungen und Sachkosten inklusive Lehr- und Lernmittel.
Bei den Gesamtausgaben werden die ESF-zuschussfähigen Ausgaben berücksichtigt, die der öffentliche Träger der Jugendhilfe im Rahmen der Kostensatzvereinbarung nach Nummer 4.5.2 und der Vereinbarung über die entsprechenden Nebenkosten festlegt.
Investitionen (Beschaffungswert über 410 Euro netto), erstattungsfähige Mehrwertsteuer, Pauschalen, Sollzinsen, Provisionen, sonstige Finanzierungskosten, freiwillige Versicherungen und Abschreibungen für Gebäude und Geräte sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 5.6 Die Förderung nach dieser Richtlinie beträgt maximal 75 v.H. der ESF-zuschussfähigen Gesamtkosten. Mindestens 25 v.H. der ESF-zuschussfähigen Gesamtkosten der betreffenden Maßnahme sind als Kofinanzierung zu erbringen. Diese Kofinanzierung kann durch ergänzende kommunale Mittel, durch Mittel des SGB II (außer Kosten der Unterkunft, § 22 SGB II und einmalige Leistungen im Sinne § 23 SGB II), durch Mittel aus dem SGB III und auch durch private Mittel erfolgen.

5.7 Förderdauer:

- a) Eine Maßnahme gemäß Nummer 2.1 kann bis zu zwölf Monaten gefördert werden. Eine Verlängerung erfordert einen neuen Antrag durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- b) Eine Maßnahme gemäß Nummer 2.2 kann bis zu zwölf Monaten gefördert werden.
Erfolgt die Förderung ergänzend zu Maßnahmen anderer Träger mit einer Dauer von über zwölf Monaten, kann die Maßnahme für diesen Zeitraum gefördert werden, wenn nur dadurch der erfolgreiche Abschluss der Maßnahme möglich ist.
Eine Verlängerung erfordert einen neuen Antrag durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfasst die LASA Brandenburg GmbH für das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport insbesondere Informationen zu den Maßnahmen, den geförderten Personengruppen, der Art der Maßnahme, der Höhe und Dauer der Förderung sowie zum Verbleib der geförderten Personen nach der Förderung in der im Rahmen des Stammbblattverfahrens notwendigen Differenzierung.
Die statistischen Erhebungen erfolgen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Förderzeitraum 2007 bis 2013.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger erhält im Zuwendungsbescheid einen entsprechenden Hinweis über diese und gegebenenfalls weitere Datenerhebungen auf Grund noch zu erlassender EU-Vorschriften.
- 6.3 Alle Begünstigten der geförderten Maßnahmen (Teilnehmer und Maßnahmebeteiligte) sind auf die Förderung aus Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle der Europäischen Gemeinschaft bei der Verbesserung der Ausbildungs- und Berufsfähigkeit junger Menschen zum Ausdruck gebracht wird. Dies ist auch in allen öffentlichkeitswirksamen Aktionen der Maßnahmen zum Ausdruck zu bringen.
- 7. Verfahren**
- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Anträge sind über das Internet-Portal der Landesagentur für Struktur und Arbeit (LASA) Brandenburg GmbH zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.lasa-brandenburg.de).

Die LASA Brandenburg GmbH übermittelt den Antrag an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zur Abgabe einer fachlichen Bewertung.

7.1.2 Dem Antrag sind in elektronischer Form beizufügen:

- a) eine ausführliche Konzeption des Trägers der Maßnahme,
- b) eine Vereinbarung zwischen dem Träger der Maßnahme und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Höhe des Kostensatzes gemäß § 77 SGB VIII einschließlich Kostenblatt,
- c) ein Prüfvermerk des Jugendamtes, der die Auswahl des Maßnahmeträgers und der Konzeption begründet und aus dem der zeitliche und inhaltliche Umfang, die Ziele und die Organisationsstruktur der jeweiligen Maßnahme, die Ermittlung des Kosten- und des Fördersatzes sowie die Finanzierungsstruktur (nur bei Beteiligung Dritter an der Kofinanzierung) hervorgehen,
- d) die Planung des Jugendamtes für diesen Bereich.

7.2 Die Bewilligung erfolgt durch die LASA Brandenburg GmbH unter Verwendung des fachlichen Votums des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport.

7.3 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht.

Grundlage für den zahlenmäßigen Nachweis sind die von den jeweiligen Maßnahmeträgern eingereichten Rechnungen über die erbrachte Leistung entsprechend den Vereinbarungen nach Nummer 4.5.2 sowie die Bestätigung der Teilnahme der einzelnen Jugendlichen durch den Maßnahmeträger.

Im Sachbericht sind Verlauf und Erfolg der Maßnahme zu beschreiben sowie der Verbleib der einzelnen Jugendlichen unmittelbar nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme anzugeben.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, so weit nicht in dieser Förderrichtlinie oder im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind. Darüber hinaus sind die für den Strukturfonds-Förderzeitraum 2007 bis 2013 einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Verordnungen zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsvorschriften.

Die durch die ESF-Verwaltungsbehörde bestimmte Aufteilung des Verhältnisses der Zuwendungshöhe für die NUTS-2-Regionen Brandenburg Nord-Ost und Brandenburg Süd-West ist einzuhalten¹.

7.5 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 können Zuwendungsbescheide unter Berücksichtigung von Nummer 7.1.2. Buchstabe d erfolgen, bei denen die Auszahlung von dem Nachweis der Einzelmaßnahmen abhängig ist. Diese Bescheide sind unter den Vorbehalt einer Anpassung der Zuwendungssumme an das voraussichtliche Jahres-Ist jeweils zum 1. Oktober zu stellen.

7.6 Zur Überprüfung der erbrachten bzw. abgerechneten Leistung durch die Maßnahmeträger werden von dem jeweils zuständigen Jugendamt regelmäßig während der Durchführung der Maßnahmen Kontrollen durchgeführt.

7.7 Ein letzter Teilbetrag der Zuwendungssumme in Höhe von 5 v.H., höchstens jedoch 10.000 Euro, wird bis nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung einbehalten und in Abhängigkeit vom Prüfergebnis ausgezahlt

8. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2007 in Kraft und am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Potsdam, den 5. Juni 2007

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

¹ Im Strukturfonds-Förderzeitraum 2007-2013 ist das Land Brandenburg in die Region Brandenburg - Nordost (Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Prignitz, Uckermark sowie die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) und in die Region Brandenburg -Südwest (Landkreise Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Oberspreewald-Lausitz, Potsdam-Mittelmark, Spree-Neiße, Teltow-Fläming sowie die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus und Potsdam) geteilt. Z. Z. stehen 56,8 % des gesamten Förderansatzes der Region Brandenburg Nordost und 43,2 % der Region Brandenburg Südwest zur Verfügung. Zuordnungskriterium ist der Kreis oder die kreisfreie Stadt, in der die Maßnahmeteilnehmer/-innen ihren Wohnsitz haben.

II. Nichtamtlicher Teil

**- Lesefassung -
Verwaltungsvorschriften zur Übertragung
einzelner Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten
der Lehrkräfte und des sonstigen
pädagogischen Personals der Schulen auf
Schulleiterinnen und Schulleiter
(VV-Dienstvorgesetztenaufgaben-Übertragung
– DAÜVV)**

Vom 30. August 2003
(ABl.MBJS S. 267)

Auf Grund des § 146 in Verbindung mit § 71 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 – Grundsätze

Nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen nehmen Schulleiterinnen und Schulleiter gegenüber den Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischen Personal die Aufgaben der Dienstvorgesetzten oder des Dienstvorgesetzten wahr.

2 – Dienstreisen und Dienstgänge

Dienstreisen und Dienstgänge

- a) im Zusammenhang mit Schulfahrten im Inland und ins Ausland
- b) nach Polen und
- c) in Länder der EU, die aus EU-Mitteln finanziert werden und der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von EU-Programmen dienen

sowie Dienstreisen und Dienstgänge innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

- d) nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel oder
- e) für die tatsächlich keine Reisekosten entstehen,

werden von den Schulleiterinnen und Schulleitern angeordnet oder genehmigt.

3 – Sonderurlaub oder Arbeitsbefreiung

Die Schulleiterinnen und Schulleiter gewähren Sonderurlaub für Beamte oder Arbeitsbefreiung für Angestellte, soweit diese nach beamtenrechtlichen Bestimmungen oder tariflichen, ggf. außertariflichen, Bestimmungen von dem Leiter oder der Leiterin des staatlichen Schulamtes gewährt werden können. So-

weit jedoch die Befugnis zur Gewährung von Sonderurlaub entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde nur auf die unmittelbar nachgeordnete Behörde übertragen werden kann, verbleibt im Fall der Übertragung die Befugnis bei den Leiterinnen und Leitern der staatlichen Schulämter.

4 – Mehrarbeit

Die Schulleiterinnen und Schulleiter ordnen Mehrarbeit für die Dauer bis zu vier Wochen an oder genehmigen sie. Einer nachträglichen Genehmigung durch das staatliche Schulamt bedarf es nicht.

5 – Nebentätigkeit

(1) Die Schulleiterinnen und Schulleiter erteilen Genehmigungen zur Ausübung von Nebentätigkeiten gemäß § 31 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes. ~~Bei angestellten Lehrkräften erfüllen die Schulleiterinnen und Schulleiter die Genehmigung zur Ausübung von Nebentätigkeiten gemäß § 11 BAT O i.V.m. den beamtenrechtlichen Bestimmungen.~~

(2) Für die Versagung der Genehmigung zur Ausübung von Nebentätigkeiten gemäß § 31 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes bzw. ~~gemäß § 11 BAT O i.V.m. den beamtenrechtlichen Regelungen~~ die Untersagung oder eine Auflagenerteilung gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 TV-L sind ebenfalls die Schulleiterinnen und Schulleiter zuständig.

6 – Dienstliche Beurteilungen

Die Schulleiterinnen und Schulleiter erstellen die dienstlichen Beurteilungen. Dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen

- a) im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Besetzung von Schulleitungsfunktionen gemäß § 69 des Brandenburgischen Schulgesetzes und bei Beförderungen von Schulleiterinnen und Schulleitern sowie
- b) wenn das staatliche Schulamt sich das Recht im Einzelfall vorbehalten hat.

7 – Bestellung der oder des Strahlenschutzbeauftragten

Die Bestellung der oder des Strahlenschutzbeauftragten gemäß den Verwaltungsvorschriften Strahlenschutz in Schulen (VV-Strahlenschutz - StrlVV) erfolgt durch die Schulleiterinnen und Schulleiter.

„7a – Arbeitsschutz

Die Schulleiterinnen und Schulleiter nehmen die Aufgaben nach dem Arbeitsschutzgesetz wahr, soweit die Aufgaben nicht dem Schulträger obliegen. Sie können die Aufgaben gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz auf zuverlässige und fachkundige Lehrkräfte schriftlich übertragen, wobei die Organisationsverantwortung bei den Schulleiterinnen und Schulleitern verbleibt.“

„7b – Schaffung von Arbeitsgelegenheiten

Die Schulleiterinnen und Schulleiter legen die beabsichtigten Arbeitsgelegenheiten in inneren Schulangelegenheiten ihrem staatlichen Schulamt zur Zustimmung vor. Nach Zustimmungserteilung führen die Schulleiterinnen und Schulleiter in Zusammenarbeit mit den vom Staatlichen Schulamt benannten Maßnahmeträgern das Antragsverfahren bei der zuständigen Behörde (Jobcenter, Optionskommune etc.) durch und treffen die Entscheidung über die Auswahl und die Eingliederung der Langzeitarbeitslosen in den Schulbetrieb.

**8 – Schulen des Modellvorhabens
„Stärkung der Selbstständigkeit von Schulen“**

Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Schulen, die am Modellvorhaben „Stärkung der Selbstständigkeit von Schulen“ teilnehmen (Mitteilung MBS 23/05 vom 6. April 2005, ABl. MBS 2003 S. 174/128), nehmen ~~für~~ über die Dauer des Modellvorhabens hinaus gegenüber den Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischen Personal zusätzlich weitere Aufgaben der Dienstvorgesetzten oder des Dienstvorgesetzten wahr. Diese Aufgaben nehmen mit Wirkung vom 1. August 2007 zudem die Schulleiterinnen und Schulleiter der Oberstufenzentren wahr. Diese Aufgaben umfassen:

- a) den Abschluss von Arbeitsverträgen mit Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischen Personal im Rahmen der Vorgaben des staatlichen Schulamtes,
- b) den Abschluss von Änderungsverträgen über den Umfang der Beschäftigung und die Erteilung der beamtenrechtlichen Bescheide über die befristete Erhöhung des Beschäftigungsumfangs im Rahmen der Vorgaben des staatlichen Schulamtes,
- c) den Ausspruch von Ermahnungen, Abmahnungen und Kündigungen gegenüber angestellten Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischen Personal sowie von missbilligenden Äußerungen (Zurechtweisungen, Ermahnungen, Rügen und dergleichen), die keine Disziplinarmaßnahmen sind, gegenüber Lehrkräften im Beamtenverhältnis; der Ausspruch von Kündigungen bedarf der Zustimmung des zuständigen staatlichen Schulamtes,
- d) die Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden über die dienstliche Tätigkeit der Lehrkräfte sowie
- e) die Entscheidung über die Vergabe von Leistungsprämien und Leistungszulagen im Rahmen der Vorgaben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und des staatlichen Schulamtes; sowie
- f) die Genehmigung und Verpflichtung sowie die Abordnung der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals zur Fortbildung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Einzelne Aufgaben können im Rahmen der mit den Modellschulen zu schließenden Vereinbarungen ausgenommen werden.

9 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. September 2003 in Kraft und am ~~30. September~~ 31. Juli 2012 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschriften zur Übertragung einzelner Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals (VV-Dienstvorgesetztenaufgaben-Übertragung – DAÜVV) vom 18. September 2002 (Abl. MBS S. 624) außer Kraft.

Potsdam, den ~~30. August 2003~~

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

~~Steffen Reiche~~
Holger Rupprecht

Mitteilung über die Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung, Landesorganisationen und Heimbildungsstätten gemäß §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz – BbgWBG)

Die folgende Einrichtung wurde mit Wirkung vom 25. Mai 2007 anerkannt:

Frauenladen in der Kulturfabrik Fürstenwalde gGmbH
Domplatz 7
15517 Fürstenwalde

Interaktive Bildungsplattform zum Umwelt- und Klimaschutz jetzt online

Lernen und Lehren im Internetzeitalter: Das Bundesumweltministerium und der Zeitbild Verlag haben die Webseite www.mein-umweltblog.de gestartet. Sie bietet Lehrern und Schülern sowohl umfangreiche Hintergrundinformationen zu Hightech und Innovation im Klimasektor als auch die Möglichkeit, sich in einer Videocommunity über die Chancen und Herausforderungen des Klimaschutzes auszutauschen. Zum Start des Blogs erhalten im September Schulen in ganz Deutschland Aktionsposter und Wettbewerbsmaterialien zu den Themen Wirtschaft und Umwelt, nachhaltige Mobilität, Energiesparen und Erneuerbare Energien.

Schülerinnen und Schüler werden aufgerufen, Videos, Fotos und Textbeiträgen auf den Umweltblog einzustellen, zu diskutieren und zu bewerten. Ab Herbst läuft ein Wettbewerb auf www.mein-umweltblog.de, bei dem die besten Schülerfilme

zum Klima- und Umweltschutz prämiert werden; auch die davor schon eingestellten Filme und Beiträge nehmen am Wettbewerb teil.

Möchten Sie im September auch die Wettbewerbsmaterialien zugeschickt bekommen? Dann tragen Sie sich bitte mit Ihrer Schulanrede in den kostenlosen Verteiler ein. E-Mail genügt: bestellung@zeitbild.de, Betreff: Umwelt.

Neue Bildungsmaterialien des Bundesumweltministeriums

Das Bundesumweltministerium baut seinen kostenlosen Service für Lehrerinnen und Lehrer weiter aus: Ab sofort stehen im Internet zwei neue Unterrichtsmaterialien zum Abruf bereit.

Das Materialpaket „Biologische Vielfalt“ wird unter verschiedenen Blickwinkeln für den Unterricht thematisiert. Die technische Umsetzung natürlicher Vorbilder durch die Bionik wird dabei ebenso behandelt wie der Beitrag von Biosphärenreservaten und Nationalparks für den Schutz der biologischen Vielfalt in Deutschland. In einem Rollenspiel zur weltweiten Artenvielfalt vollziehen die Schülerinnen und Schüler die Nutzungskonflikten natürlicher Ressourcen nach.

Unter dem Titel „Mach mal Platz!“ wird das Thema „Flächenverbrauch und Landschaftszerschneidung“ behandelt. Für den Unterricht wurden die Themen Flächenverbrauch, Bodenversiegelung, Stadtplanung, Flächenzerschneidung und ihre Folgen sowie Kompensationsmöglichkeiten aufbereitet. Dabei wird den Schülerinnen und Schülern verdeutlicht, dass in Deutschland täglich rund 100 Hektar Fläche in Anspruch genommen werden. Dies entspricht rund 150 Fußballfeldern. Sie lernen, dass Fläche und Boden eine lebensnotwendige und nicht erneuerbare Ressource darstellen, mit der man sparsam umgehen muss.

Der Bildungsservice des Bundesumweltministeriums ist von der UNESCO als offizielles Projekt der UN-Weltdekade „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ ausgezeichnet worden. Die praxiserprobten Materialien für den naturwissenschaftlich-technischen und fächerübergreifenden Unterricht wurden für das BMU vom Zeitbild Verlag und dem Arbeitsbereich Erziehungswissenschaftliche Zukunftsforschung an der FU Berlin entwickelt und können im Internet unter www.bmu.de/bildungsservice kostenlos abgerufen werden.

Bereits erschienen und ebenfalls kostenlos verfügbar sind Materialien zu den Themen Erneuerbare Energien, Klimaschutz und Klimapolitik, Umwelt und Gesundheit sowie Wasser im 21. Jahrhundert.

EINSTIEG Abi Messe in Berlin

Am 28. und 29. September 2007 findet die bundesweite Abiturientenmesse EINSTIEG Abi zum sechsten Mal in der Messe Berlin statt. In den Hallen 1.1 und 3.1 können sich Schüler, Eltern und Lehrer bei rund 300 Unternehmen, Hochschulen, Beratungsinstitutionen und privaten Bildungsträgern an beiden Tagen von 9 bis 17 Uhr über Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten im In- und Ausland informieren.

Zusätzlich zum breiten Beratungsangebot an den Ständen finden auf sechs Bühnen rund 120 Info-Vorträge und Talkrunden zu Studienfächern, Ausbildungsmöglichkeiten, Berufsfeldern und Karriereperspektiven statt. Auf der Orientierungsbühne gibt es Vorträge und Talkrunden rund um das Thema Berufsorientierung, Tipps zu Bewerbung und dem Vorstellungsgespräch.

Schirmherren der EINSTIEG Abi in Berlin 2007 sind Dr. Annette Schavan, Bundesministerin für Bildung und Forschung, Anja Ziegler, Vorsitzende des Bundeselternrates sowie Wilhelm Schickler, vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit.

Lehrer-Workshop „Projektmanagement im Bereich der Studien und Berufsorientierung“

Für Lehrer gibt es die Möglichkeit auf der EINSTIEG Abi Messe in Berlin an dem kostenlosen Lehrer-Workshop „Projektmanagement im Bereich der Studien und Berufsorientierung“ teilzunehmen. Durchgeführt wird der Workshop von der Stiftung der Deutschen Wirtschaft am 28. sowie am 29. September 2007 jeweils von 10 bis 15 Uhr. Zielgruppe des Workshops sind Lehrkräfte aller Fächer, vor allem auch der sogenannten „MINT-Fächer“ (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik). Weitere Informationen zum Workshop sind erhältlich bei: Stiftung der Deutschen Wirtschaft, Jörg Matern, Tel: 030 / 278 906 17.

Einstieg Abi Berlin 2007:

Termin: 28. und 29. September 2007, 9 bis 17 Uhr
Ort: Messe Berlin, Halle 1.1 und 3.1., Eingang Süd
Url: www.einstieg.com/schueler/

Eintritt: Tageskarte 4,- Euro für nicht angemeldete Messebesucher;
Lehrer, die ihre Schüler bis zum 7. September verbindlich anmelden, erhalten Freikarten für den Messebesuch am Freitag pünktlich vor Messebeginn kostenlos zugesandt. Mitglieder der EINSTIEG Online-Community (www.einstieg.com/community/) erhalten Freikarten.

Stellenausschreibungen im Bundesgebiet

Berichtigung:

Die im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes Nr. 5 vom 19.06.2007 auf Seite 127 veröffentlichten Stellenausschreibungen des Staatlichen Schulamtes Brandenburg der Stellen als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter der Grundschule „Albert Einstein“ Caputh, der Grundschule Schönwalde und der Grundschule „Hanna Pestalozza“ Groß Glienicke werden zurückgezogen und durch die nachfolgende Ausschreibung ersetzt:

Stellenausschreibung

Das Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, zum nächst möglichen Termin die Stellen als

stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter

an folgenden Schulen zu besetzen:

1. **Bruno-H.-Bürgel-Grundschule Potsdam**
Karl-Liebknecht-Straße 29
14482 Potsdam
2. **Grundschule am Humboldttring Potsdam**
Humboldttring 15/17
14473 Potsdam
3. **Grundschule im Kirchsteigfeld Potsdam**
Lise-Meitner-Straße 4 - 6
14480 Potsdam
4. **Grundschule am Priesterweg Potsdam**
Oskar-Meißter-Straße 4 - 6
14480 Potsdam.

Aufgaben:

1. selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan;
2. Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung;
3. Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben;
4. Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe;
3. ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit der

Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Mitwirkungsgremien;

4. gutes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit;
5. gute Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts.

Die Stellen können mit Beschäftigten im Beamten- oder im Angestelltenverhältnis besetzt werden. Die unter Ziffer 1 benannte Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 13 BBesG oder Entgeltgruppe 13 TV L bewertet. Die unter Ziffern 2 bis 4 benannten Stellen sind mit Besoldungsgruppe A 12 BBesG zuzüglich Amtszulage oder Entgeltgruppe 11 TV L zuzüglich Amtszulage bewertet. Eine Beförderung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht. Die Funktion ist für eine Teilzeitbeschäftigung nicht geeignet.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind unter Angabe der angestrebten Stelle innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung zu richten an das

Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel
Der Leiter
Magdeburger Straße 45

14770 Brandenburg an der Havel.

Stellenausschreibungen für den Auslandsschuldienst

Folgende Stelle als Fachberaterin/Koordinatorin
oder Fachberater/Koordinator ist zum 01.02.2008
zu besetzen:

Los Angeles, USA

Aufgaben:

Zu den Aufgaben einer Fachberaterin/Koordinatorin bzw. eines Fachberaters/Koordinators gehört

- Beratung und Betreuung der deutschen Sprachschulen sowie der staatlichen Schulen mit einem Deutschprogramm,
- Organisation der Prüfungen des Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz,
- enge Zusammenarbeit mit US-amerikanischen Schulbehörden bei der Konzeption bilingualer Unterrichtsprogramme,
- intensive Kontaktpflege zu Lehrer- und Sprachschulverbänden, deutschsprachigen Minderheiten und Mittlerorganisationen.

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache,
- einschlägige mehrjährig fundierte Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache,
- umfangreiche Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache und in der Fortbildungsarbeit mit Erwachsenen,
- möglichst Erfahrungen mit deutsch-fremdsprachigem Fachunterricht,
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland, die den Bewerber/die Bewerberin befähigen, ein umfangreiches Programm zu planen, zu organisieren und umzusetzen,
- professionelle PC-Kenntnisse (MS Office) und Erfahrungen in der Gestaltung von Web-Seiten,
- sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache,
- profunde Kenntnisse in der Erwachsenenbildung,
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit den US-amerikanischen Stellen,
- Beamter/Beamtin auf Lebenszeit im Schuldienst (oder unbefristet angestellte Lehrkraft aus den neuen Bundesländern).

Bewerbung:

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die Homepage: des Bundesverwaltungsamtes (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) -: (www.auslandsschulwesen.de)

Wenn Sie bereits in deren Bewerberdatei aufgenommen sind, teilen Sie der ZfA bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin/Fachberater schriftlich (formlos) mit, und zwar spätestens bis **31.07.2007**.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung möglichst umgehend zweifach auf dem **Dienstweg** über Ihre Schulleitung, Ihr staatliches Schulamt, das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Dr. Jutta Thiemann, zuständiges Mitglied im Bund-Länder-Ausschuss im Ausland (BLASchA), an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen -, und zwar gleichfalls bis spätestens **31.07.2007**.

Das Bewerberprofil soll eine zunächst sechsjährige Regelaussatzzeit ermöglichen.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufes an das Bundesverwaltungsamt (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - (als Vorabinformation) und einer weiteren Kopie an Frau Dr. Jutta Thiemann, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, (**bis 17.07.2007 an das MBJS**) wird gebeten.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Das Bundesverwaltungsamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg haben sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird lediglich ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Informationen über die fachlichen Gegebenheiten am Ort als Fachberaterin/Koordinatorin oder Fachberater/Koordinator erhalten Sie unter folgender Telefonnummer: 01888-358-1446 (Herr Guido Göser) oder über die E-Mail-Adresse: Guido.Goeser@bva.bund.de

Die folgenden Stellen für Schulleiterinnen oder Schulleiter im Ausland sind zu besetzen

1. Deutsche Schule Den Haag

Besetzungsdatum: 01.08.2008
Bewerbungsende: 31.08.2007

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel
Klassenstufen: 1 - 12
Schülerzahl: 226
Abiturprüfung

Voraussetzungen:

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechenden Tarifgruppen für den öffentlichen Dienst der neuen Bundesländer

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

2. Deutsche Schule Riad

Besetzungsdatum: 01.09.2008
Bewerbungsende: 31.08.2007

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel
Klassenstufen: 1 - 10
Schülerzahl: 53
Abschlüsse der Sekundarschule I

Voraussetzungen:

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes. Gr. A 14/A 15 bzw. die entsprechenden Tarifgruppen für
den öffentlichen Dienst der neuen Bundesländer

Gute Französischkenntnisse sind erwünscht.
Die Lehrbefähigung der Sekundarstufe II für Mathematik und
Physik ist wünschenswert.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Be-
reitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen
im Gastland wird erwartet.

Bewerbung:

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter
www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend **zweifach auf dem
Dienstweg** über Ihre Schulleitung, Ihr staatliches Schulamt,
das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Dr. Jutta
Thiemann, zuständiges Mitglied im Bund-Länder-Ausschuss
für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) an das Bundes-
verwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen -
VI R I, 50728 Köln, zu richten.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbung-
schreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebens-

laufes an das Bundesverwaltungsamt (BVA) - Zentralstelle für
das Auslandsschulwesen (ZfA) - (als Vorabinformation) und ei-
ner weiteren Kopie an Frau Dr. Jutta Thiemann, Ministerium
für Bildung, Jugend und Sport, Heinrich-Mann-Allee 107,
14473 Potsdam, wird gebeten.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung
angegebene Besoldungs-/Vergütungsgruppe innehaben. Soweit
Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht
erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich,
wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen
wurden, die im Inland zur Einweisung in die vergleichbare Vergü-
tungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Emp-
fehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im
Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungs-
gruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermitt-
lung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Ein-
verständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung
der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausge-
schriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Drittbewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebkecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0